

Douglas AG

Vergütungssystem für die
Aufsichtsratsmitglieder

Grundsätze der Vergütung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Douglas AG berät und überwacht den Vorstand und nimmt weitere Aufgaben wahr, die sich nach Gesetz und Satzung der Gesellschaft ergeben. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll ihren Aufgaben und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens angemessen sein. Darüber hinaus soll die Vergütung die internationale Wettbewerbsfähigkeit sichern, um qualifizierte Aufsichtsratskandidaten zu gewinnen und zu halten.

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Douglas-Aufsichtsrats berücksichtigt sowohl die gesetzlichen Anforderungen als auch die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Zusammensetzung der Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 13 der Satzung der Gesellschaft geregelt. Der Wortlaut von § 13 lautet wie folgt:

§ 13 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 60.000. Abweichend von Satz 1 erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung von EUR 150.000 und der Stellvertreter eine jährliche feste Vergütung von EUR 100.000.*
- (2) Mitglieder des Arbeitsausschusses und Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem dieser Ausschüsse eine jährliche feste Vergütung von EUR 30.000. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten abweichend von Satz 1 zusätzlich für dieses Amt jeweils eine jährliche feste Vergütung von EUR 60.000.*
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.*
- (4) Die Vergütung nach den Absätzen (1) bis (3) ist jeweils zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet.*
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandats vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.*

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich aus einer festen Jahresvergütung, einer Ausschussvergütung und einem Auslagenersatz zusammen, die dem deutschen Gesetz und den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Im Hinblick auf die Aufgaben des Aufsichtsrats und die deutsche Marktpraxis wird den Aufsichtsratsmitgliedern keine variable erfolgsabhängige Vergütung gewährt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen wird nicht gewährt.

Aufsichtsratsvergütung in der Praxis

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat eine feste jährliche Vergütung, die im Anschluss an die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, ausgezahlt wird.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Douglas AG erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 60.000. Die feste Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt EUR 150.000 und für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 100.000.

Die Mitglieder des Exekutivausschusses und die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für jedes Amt in einem dieser Ausschüsse eine zusätzliche feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000.

Der Vorsitzende des Exekutivausschusses und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhalten für den Vorsitz in einem dieser Ausschüsse eine zusätzliche feste jährliche Vergütung von EUR 60.000.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses und des Vermittlungsausschusses erhalten keine zusätzliche Vergütung.

Darüber hinaus erstattet die Douglas AG den Mitgliedern des Aufsichtsrats die ihnen durch die Ausübung des Aufsichtsratsmandats entstehenden angemessenen Auslagen sowie die auf ihre Vergütung und Auslagen entfallende Umsatzsteuer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in eine von der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft unterhaltene und bezahlte D&O-Versicherung für Vorstandsmitglieder einbezogen werden, die gegebenenfalls eine angemessene Absicherung gegen Vermögensschäden bietet.

Verfahren zur Überprüfung und Anpassung des Vergütungssystems des Aufsichtsrats

Da sich die Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsrats wesentlich von denen der Mitarbeiter der Gesellschaft unterscheiden, ist die Vergütung des Aufsichtsrats nicht mit der Vergütung der

Arbeitnehmer vergleichbar. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist im Aktiengesetz geregelt. Die Vergütung des Aufsichtsrats wird gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft und mindestens alle vier Jahre von der Hauptversammlung zur beratenden Abstimmung gestellt. Der Überprüfungsprozess umfasst eine Prüfung der Marktvergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Vergütungshöhen und -strukturen sowie der Angemessenheit im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Darüber hinaus wird die weitere Kompatibilität des Vergütungssystems mit den geltenden regulatorischen Anforderungen, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Erwartungen des Kapitalmarktes im Rahmen des Überprüfungsprozesses berücksichtigt. Falls erforderlich, wird das Unternehmen vergleichende Marktstudien berücksichtigen und während des Überprüfungsprozesses externe Vergütungsexperten hinzuziehen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats von DOUGLAS ist in der Satzung geregelt. Änderungen des Vergütungssystems, die sich aus dem Überprüfungsprozess ergeben, bedürfen daher der Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag eines Beschlusses von Aufsichtsrat und Vorstand. Die alleinige Verantwortung der Hauptversammlung, über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu entscheiden, wirkt einem Interessenkonflikt zwischen den Aktionären und der Gesellschaft entgegen.

* * *